

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2000

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	1
Bekanntmachung der Auflösung des Deichverbandes Iheringsgroden	1
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund	
1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 41 „Verlängerte Friedeburger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	1
18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	2
4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Westerholt	2
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Spiekeroog	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2000	3
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)	3

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Ordnungsamt
Az.: 32/60 51 32

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund des § 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 26. 11. 1993 (BGBl. I S. 2022) in der zz. gültigen Fassung wird hiermit vom Landkreis Wittmund folgende Änderung der o. a. Allgemeinverfügung vom 10. 12. 1991, in Kraft getreten am 1. 4. 1992, veröffentlicht am 16. 12. 1991 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, bekannt gegeben.

Punkt 7 „Inkrafttreten“ letzter Satz wird gestrichen, eingesetzt wird: Sie gilt längstens bis zum 31. 3. 2003.

Schultz

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht

Wittmund, den 11. Januar 2000

Bekanntmachung der Auflösung des Deichverbandes Iheringsgroden

Die Mitgliederversammlung des Deichverbandes Iheringsgroden hat am 9. 12. 1999 beschlossen, den Deichverband Iheringsgroden aufzulösen. Dieser Beschluss wurde am 11. 1. 2000 von mir genehmigt. Ansprüche der Gläubiger sind bis zum 31. März 2000 beim Vorsteher des Deichverbandes Iheringsgroden, Herrn Hans-Hermann Janssen, Hörn van Diek, 26409 Carolinensiel, anzumelden.

(L. S.)

Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 41 „Verlängerte Friedeburger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. März 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 41 „Verlängerte Friedeburger Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/8 und 9 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/319, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 41 „Verlängerte Friedeburger Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 31. 1. 2000

Krüger
Bürgermeister

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 20. 9. 1999 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche südlich des Jackmoorsweges im Ortsteil Willmsfeld der Gemeinde Westerholt) durch Verfügung vom 17. 12. 1999 (Az.: 204.1-21101-62021) genehmigt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 10. 1. 2000

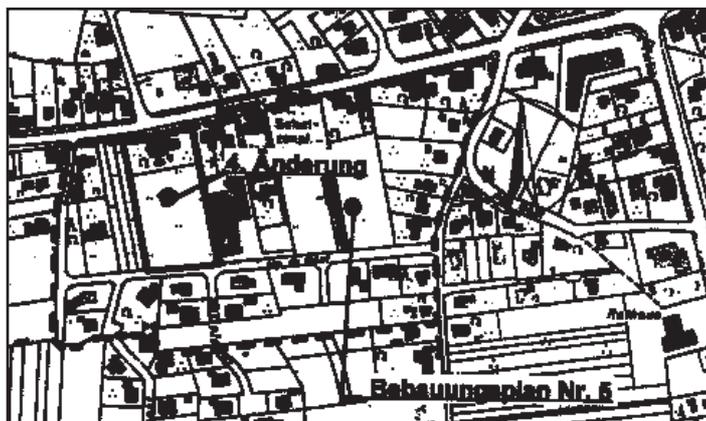
Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
Poppen

Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Westerholt, den 5. 1. 2000

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. 12. 1999 beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Gemeinde Spiekeroog bestellt eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung und Tätigkeit

Für die Berufung und Abberufung der Frauenbeauftragten sowie ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte gelten die Bestimmungen des § 5 a Abs. 3 - 8 NGO in der zz. gültigen Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, am 30. 12. 1999

Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

i. V. Vogler
stv. Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. 12. 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

„5 a Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Frauenbeauftragte“

- (1) Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 DM.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reise- und Kinderbetreuungskosten.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, am 30. 12. 1999

Bauer

Bürgermeister

(L. S.)

i. V. Vogler

stv. Gemeindedirektorin

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 9. November 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	120 100,- DM
in der Ausgabe auf	120 100,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	400,- DM
in der Ausgabe auf	400,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 9. November 1999

W. Th. Jacobs

Verbandsvorsteher

H. Bordeaux

Mitglied des
Verbandsausschusses

E. Schimmelpfeng

Mitglied des
Verbandsvorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Ver-

bindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 2. 2. 2000 bis 10. 2. 2000 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 3. 1. 2000

Jacobs

Verbandsvorsteher

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) vom 22. Februar 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 4 vom 1. März 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 16 vom 1. Oktober 1992), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Neuharlingersiel ist mit ihren Ortsteilen Ostbense, Seriem und Altharlingersiel als Küstenbadeort und mit ihrem Ortsteil Neuharlingersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.

(2) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Kurbezirke eingeteilt:

Kurbezirk 1: Ortsteil Neuharlingersiel und ein Teil des Ortsteiles Seriem

Kurbezirk 2: Ortsteile Ostbense und Altharlingersiel und ein Teil des Ortsteiles Seriem

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Neuharlingersiel einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

2. § 2 - Beitragspflichtige - erhält folgende Fassung:

„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den anerkannten Gebieten (Erhebungsgebieten) aufhalten, ohne in ihnen eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Miteigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit ist, wenn er sie zu Kur- oder Erholungszwecken benutzt.“

3. § 3 - Beitragshöhe - erhält folgende Fassung:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt im Kurbezirk 1 je Tag:

	ab 1. Januar 2000	ab 1. Januar 2001
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	3,00 DM	3,20 DM
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre)	2,00 DM	2,00 DM.

Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2 je Tag:
 ab 1. Januar 2000 ab 1. Januar 2001

c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,50 DM	2,70 DM
d) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre)	1,80 DM	1,80 DM.

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Kurbeitragspflichtige Personen nach § 2 Satz 2 und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes einen Saisonkurbeitrag zu entrichten.

3. Der Saisonkurbeitrag im Kurbezirk 1 beträgt:
 ab 1. Januar 2000 ab 1. Januar 2001

a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen	90,00 DM	96,00 DM
b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen	60,00 DM	60,00 DM.

Der Saisonkurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2:
 ab 1. Januar 2000 ab 1. Januar 2001

c) für die in Abs. 1 unter c) genannten Personen	75,00 DM	81,00 DM
d) für die in Abs. 1 unter d) genannten Personen	54,00 DM	54,00 DM.

(3) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres erhoben.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich im Hause aufgenommen werden.“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Blinde und 80%ig erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind sowie deren Begleitpersonen.“
6. § 6 wird wie folgt ergänzt:
 „Für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 genannten Personen entsteht die Beitragspflicht am 15. März jeden Jahres.“
7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Kurbeitrag ist am 1. Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen an den Kurverein Neuharlingersiel e.V. oder die von der Gemeinde Neuharlingersiel beauftragte Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Saisonkurkarten werden durch

die Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e.V. gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt. Bei den in § 3 Abs. 2 Satz 3 genannten Personen erfolgt die Festsetzung durch gesonderten Heranziehungsbescheid. Der Saisonkurbeitrag ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungshinweis wird eine auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkurkarte ausgegeben. Saison Gäste des Campingplatzes Ostbense erhalten die Saisonkurkarte vom Platzhalter gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt. Die Saisonkurkarte ist mit einem den Inhaber darstellenden Lichtbild zu versehen.“

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 „Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen den Kurbeitrag einzuziehen und an den Kurverein Neuharlingersiel e.V. abzuführen. Die eingezogenen Beträge sind monatlich mit der Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e.V. abzurechnen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Eine Kurkarte ist als Quittung durch den Wohnungsgeber auszuhandigen.“

9. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes bleiben unberührt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 14. Dezember 1999

Gemeinde Neuharlingersiel
 Groenhagen
 Bürgermeister

